

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [1] (1854)

44 (31.10.1854)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446118](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446118)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1854. Dienstag, 31. October. №. 44.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Als Bürger aufgenommen: Tischler Wilhelm Heinrich Müller von hier.

2) Fleischtaxe für Novbr.: Bestes Rindfleisch 9 gr., ordinaires 8 gr., bestes Schweinefleisch 11 gr., ordinaires 10 gr., Schafffleisch 8 gr., Kalbfleisch 5 gr., von gemästeten Kälbern nach der Güte.

3) Es wird daran erinnert, daß Niemand Dienstboten annehmen darf, welche kein Oldenburgisches Dienstbuch haben, und daß Fremde als Heuerleute, Kostgänger oder Arbeiter nicht aufgenommen werden dürfen, wenn sie nicht zuvor eine Aufenthaltskarte gelöst haben.

Das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital.

(Fortsetzung)

Die Tabelle II. faßt alle in den elf Jahren vorgekommenen Ausgaben in zwei Gruppen zusammen, von denen die eine in sechs Rubriken (Spalte 4 bis 9) die allgemeinen Kosten, die andere in zwei Rubriken (Spalte 11 und 12) die von der Frequenz unmittelbar abhängigen Ausgaben für Nahrungsmittel und Arznei begreift.

Um für die relative Bedeutung jedes einzelnen Ausgabenzweiges einen gemeinsamen Maastab zu bieten, ist jedem Jahresbetrage, sowohl der einzelnen Rubriken, als auch der beiden, dieselben zusammenfassenden Gruppen (Spalte 10 und 13) und des Gesamtbetrages (Spalte 14) die Quote beigefügt, welche auf jeden Krankenverpflegungstag fällt, und wo es ein besonderes Interesse zu haben schien, ist auch die, das Hauspersonal mit begreifende Quote (Spalte 10 und 11) angegeben.

Das Interesse der ganzen Tabelle concentrirt sich in der letzten Zahl, welche 33₅₅ Groschen als den Gesamtdurchschnitt aller, auf jeden Tag einer Krankenverpflegung während 11 Jahren vorgekommenen Ausgaben nachweist. Darin sind nach der letzten

Zeile der Spalte 12 beinahe 5 gr für Arznei und (Spalte 11) für Nahrungsmittel 14,32 gr begriffen; die übrigen 14 $\frac{1}{4}$ gr setzen sich nach der letzten Zeile der Spalten 4 bis 10 aus demjenigen Antheile in den allgemeinen Kosten zusammen, den jeder Kranke für den Tag zu tragen hat, und von denen fallen:

Betrag des ganzen Jahres.				Mittlere Tages-	
Maxi- mum.	Mini- mum.	Mittel.		Quote.	
₰	₰	₰		Groten.	
696	149 ₅	342 ₃	auf das Immobil, für Bauko- sten, Brandversicherung, Wege und Anlagen, Abgaben etc.	1 $\frac{2}{3}$	
744 ₁	186	492 ₂	auf das mobile Inventar, Mo- bilien, Kleidungsstücke, Haus- rath, Instrumente, Bücher	2 $\frac{2}{5}$	
733 ₆	552 ₅	587 ₁	auf die Gehalte der Ober- und Unterärzte, des Verwalters und des Rechnungsführers	2 $\frac{5}{6}$	
746 ₅	567 ₂	683 ₃	auf den Lohn der Wärter und des Gesindes, für Nachtwachen, Hülfsen und den Dienst des Hauses, mit Einschluß der Copialien und Rechnungsar- beiten	3 $\frac{1}{3}$	
965 ₆	540 ₆	692 ₅	für Feuerung, Licht, Del, Wäsche, Stroh und Sand (Die Ausgabe für Wäsche hat sich seit 1847 erheblich ver- mindert).	3 $\frac{1}{3}$	
334 ₄	58 ₆	141	für Insgemein, Schornsteinfegen und Hausreinigung, Druck- kosten, Schreibmaterial und die Hausapotheke, auch einzelne Zuschüsse zu Reisekosten Ent- lassener, die später erstattet werden	$\frac{2}{3}$	
Mittelwerth			2940 ₄	Zusammen	14 $\frac{1}{4}$

Diese allgemeinen Kosten beliefen sich am höchsten, theils im ersten Jahre (Gesammtbetrag 3178 ₰, Tagesquote 18₅ gr) weil Gehalte, Lohn, Feuerung und Licht für $\frac{5}{6}$ Jahre bezahlt wurden, theils im Jahre 1849 (Gesammtbetrag 3640 ₰, Tagesquote 13 gr) wo ein Blatternhaus eingerichtet wurde, und die große Frequenz

manche Ausgaben steigerte; in den übrigen Jahren schwankte der Gesamtbetrag zwischen 2554 und 3022 R , die Tagesquote zwischen $10\frac{3}{4}$ und $18\frac{1}{5}$ gr . Die Last dieser erheblichen Ausgabe den einzelnen Kranken möglichst abzunehmen war nach der Höchsten Ansicht des Durchlauchtigsten Stifters die nächste Bestimmung der Rente, über die in einem besondern Artikel Näheres mitgetheilt werden wird, welche bis jetzt jedoch nur etwa der Ausgabe deckt.

Die Ausgabe für Nahrungsmittel betrug für jeden Kopf der Verpflegten im Durchschnitte aller Jahre $11\frac{2}{3}$ gr täglich, nur auf die Kranken vertheilt stellt sich die Quote für den Tag auf $14\frac{1}{3}$ gr ; erstere Vertheilung gewährt einen richtigeren Ueberblick über die größere oder geringere Theuerung der einzelnen Jahre, und stieg die Ausgabe am höchsten im Jahre 1847, wo sie $13\frac{1}{2}$ gr für den Tag betrug; am niedrigsten stand sie 1850 auf 10 gr ; — sie betrug ferner weniger als 11 gr in den Jahren 1851, 1852 und 1845; weniger als 12 gr in den Jahren 1842, 1844, 1843 und 1849; weniger als 13 gr in den Jahren 1848 und 1846; über 13 gr . nur in dem Theuerungsjahr 1847.

(Fortsetzung folgt.)

Handwerksfachen.

Von Seiten der Malermeister wird über Beeinträchtigung ihres Gewerbes dadurch, daß das bloße Anstreichen nicht als eine ausschließliche Berechtigung der Maler angesehen werde, vielmehr jedem, wer will, dieses Anstreichen frei stehen solle, oftmals geklagt. Sie behaupten, daß sie gerade vom Anstreichen ihre hauptsächlichste Nahrung haben. Es sind über diese Frage von der Regierung folgende Entscheidungen ergangen, welche bis weiter zur Norm dienen müssen, wodurch übrigens die Maler in ihrem Gewerbe doch nicht allzusehr gefährdet zu sein scheinen, indem die Befugniß des Anstreichens dadurch bedeutenden Beschränkungen unterlegt worden ist.

Durch mehrere ältere Bestimmungen war verfügt worden, daß das Anstreichen als eine ausschließliche Berechtigung der Maler nicht anzusehen sei. Auf Grund dieser Bestimmung hatte der Magistrat es zugelassen, daß ein Arbeiter mehrere Gehülfen hielt. Auf Beschwerde der Innung wurde durch Rescript vom 30. Aug. 1842 verfügt, daß, wenn die Regierung im Interesse der Tagelöhner sowohl, als des Publikums, es auch angemessen gefunden habe, die zweifelhaften Grenzen des der Maler-Innung zugewiesenen Geschäftsbetriebes dahin zu bestimmen, daß ein Tagelöhner das gar keine eigentliche Kunstfertigkeit erfordernde bloße Anstreichen verrichten dürfe, die Regierung es doch nicht billigen

könne, wenn aus dieser Concession zu offenbar noch größerer Beschränkung der Maler-Innung ein ganz neuer Gewerbs-Betrieb gebildet werde, wodurch, ohne alle weitere Aufsicht und Controle, ein des bloßen Anstreichens auch nicht einmal Kundiger, sich einen Theil des Verdienstes anderer, seiner s. g. Gefellen und Lehrlinge, aneignen, und ein ganz neuer Gefellen- und Lehrlingsstand entstehen könne, und dessen Gestattung unseren rücksichtlich des Handwerks- und Gewerbswesens bisher befolgten Grundsätzen in mehrfacher Hinsicht nicht gemäß zu sein scheine. Es könne deshalb immer nur jedem Tagelöhner für sich allein, und nur in unmittelbarer Beziehung mit demjenigen, der diese Arbeit verrichten lasse, solche zu übernehmen und auszuführen gestattet werden; ebenso wie den Maurergefellen nur allein, und nie in Verbindung mit mehreren, Maurer-Arbeiten zu übernehmen erlaubt sei.

Im Jahre 1844 wurde von einem hiesigen Glasermeister das Recht, Anstreicher-Arbeit zu verrichten, und durch Gehülften verrichten zu lassen, in Anspruch genommen. Die Vorsteher der Glaser-Innung erklärten: Früher hätten die Glaser hier auch Maler-Arbeiten verrichtet. Jetzt verlangten sie nicht mehr, als das Recht, Fensterrahmen mit Zarge und Futter anzustreichen. In ihren Innungsstatuten finde sich nichts über das Recht zur Maler-Arbeit. Die Vorsteher der Maler-Innung erwiderten: Das Anstreichen bloß der Fensterrahmen vor Einkittten der Scheiben wollten sie ver gleichsweise zugestehen. Sonst müsse alles Anstreichen den Malern allein verbleiben. Der Magistrat empfahl der Regierung, zu bestimmen, daß es den Glasern (auch für ihre Gehülften?) gestattet werde, die Fensterrahmen anzustreichen, daß aber alles übrige Anstreichen den Glasern (auch den Meistern selbst?) bei Brüche untersagt werde. Die Regierung entschied durch Resc. vom 19. Decbr. 1844, daß sie es bedenklich gefunden habe, die empfohlene Bestimmung zu erlassen, weil dadurch den Glasern, zum Nachtheil der Maler, eine Befugniß eingeräumt werden würde, welche von der im Resc. vom 30. Aug. 1842 festgesetzten Regel abweiche; ebensowenig könne aber zu einer Beschränkung der Glaser, weiter gehend als die Bestimmung des cit. Resc., Veranlassung gefunden werden.

Im Jahre 1845 bat ein Maler und Glaser im Stadtgebiet nahe der Stadt um die Erlaubniß, seine Söhne etwa 1 oder 2 Jahre für die zunftmäßige Erlernung des Maler- und Glaser-Gewerbes (?) vorbereiten zu dürfen. Derselbe wurde unterm 26. Sept. 1845 von der Regierung abschläglich beschieden, indem es bei dem bestehenden Verbote, Gehülften irgend einer Art zum Anstreichen zu halten, sein bewenden Behalten müsse.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.